

Öffentliche Bekanntmachung nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Regierungspräsidium Karlsruhe

**Neubau einer Gastransportleitung – Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)
Teilabschnitt Grenze Regierungsbezirk Darmstadt (Hessen)/Karlsruhe - Grenze
Regierungsbezirk Karlsruhe/Stuttgart**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 18.03.2025, Az.: 17-0513.2-7/12, den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:
Die terranets bw GmbH hat die Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau des zweiten Teilabschnittes einer Gastransportleitung „Süddeutsche Erdgasleitung – SEL“ mit einem Nenndurchmesser von 1000 mm (DN 1000) und einem Auslegungsdruck von 100 bar beantragt. Der hier gegenständliche Teilabschnitt verläuft von Mannheim-Straßenheim (Grenze zu Hessen) bis nach Hüffenhardt (Grenze Regierungsbezirk Stuttgart) über eine Länge von ca. 62 km.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Gasleitung als Rohrleitung in einer Tiefe von grundsätzlich mindestens 1,2 m inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen.

Die Trasse verläuft südöstlich des Autobahnkreuzes Viernheim (A 6 / A 659) an der Landesgrenze von Baden-Württemberg und Hessen auf dem Gebiet der Stadt Mannheim und verläuft von dort aus über landwirtschaftlich genutzte Flächen östlich der Bundesautobahn A 6 und westlich der Ortschaft Straßenheim. Sodann schwenkt die Trasse südlich der L 541 nach Osten ab, um in einem Bogen südlich von Heddesheim zu verlaufen. Sie verläuft im Weiteren parallel zur vorhandenen Gasleitung RNT1 um die Ortslage Ladenburg herum und führt zwischen Ladenburg und Schriesheim westlich der A 5 nach Süden bis zur K 4142. Mit der Umgehung des Rombachs und Querung des Gewässers südlich der K 4142 schwenkt die Trasse nach Südwesten zur Ortschaft Edingen-Neckarhausen. Die Kreuzung des Neckars erfolgt entlang der Grenzen der Gemeinden Dossenheim und Edingen-Neckarhausen. Südlich des Neckars führt die Trasse durch die Gemarkungen der Gemeinde Edingen-

Neckarhausen, kreuzt die Bundesautobahn A 656 und erreicht die Station „Grenzhof“ der terranets bw.

Anschließend führt die Trasse über Ackerflächen ca. 2 km auf dem Gebiet der Stadt Heidelberg und erreicht das Gebiet der Stadt Eppelheim, verläuft dann entlang der Grenze zur Gemeinde Plankstadt nach Süden und Südosten bis zur Querung der K 9707. Sie kreuzt die A 5 und verläuft nach Südosten entlang der B 535 westlich von Heidelberg-Kirchheim, kreuzt die Anschlussstellen der L 598 und die Bahnlinie der „Rheintalbahn“ nördlich der Anschlussstelle der B 3 und erreicht das Heidelberger Gewerbegebiet Rohrbach-Süd. Weiter ostwärts führt die Trasse zur Kreuzung B 3 / L 594, knickt nach Süden ab und verläuft parallel zur L 594. Südlich der Ortslage Lingental führt die Trasse einige hundert Meter über das Gebiet der Gemeinde Gaiberg, erreicht wieder die Gemarkungen der Stadt Leimen und passiert die Ortslage Gauangelloch im Westen. Im Folgenden verläuft die Trasse über das Gebiet der Stadt Wiesloch, der Gemeinde Mauer, der Gemeinde Meckesheim und erreicht die Gemeinde Spechbach. Etwa 250 m südlich der Ortslage Spechbach wird die K 1480 gequert, der Verlauf führt weiter am Speißberg entlang und parallel zur Hochspannungsleitung weiter nach Südosten. Sodann erreicht die Trasse das Gebiet der Gemeinden Epfenbach und Helmstadt-Bargen, schwenkt nach Süden bis Neckarbischofsheim, verläuft dann auf dem Gebiet der Gemeinde Helmstadt-Bargen nach Nordosten, kreuzt den Gaulbach und erreicht die Grenze zum Neckar-Odenwald-Kreis, wo sie durch die Gemarkungen der Gemeinde Hüffenhardt und bis an die Grenze des Regierungsbezirks Stuttgart führt.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

„Der Plan für den Neubau einer Gastransportleitung – Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Teilabschnitt Grenze Regierungsbezirk Darmstadt (Hessen) / Karlsruhe – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Stuttgart, wird **festgestellt**.

Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

Der festgestellte Plan erfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neubau des zweiten Teilabschnittes einer neuen Gastransportleitung mit einem Nenndurchmesser von 1000 mm (DN 1000) und einem Auslegungsdruck von 100 bar.
- Verlegung der Gasleitung als Rohrleitung in einer Tiefe von grundsätzlich mindestens 1,2 m inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen wie z. B. einer Telekommunikationslinie, Absperrarmaturengruppen und Schieberstationen.
- Einrichtung eines Schutzstreifens von je 5 m beidseitig der Leitung.
- Einrichtung von Rohrlagerplätzen für die Dauer der Bauzeit von ca. einem Jahr.“

Der Planfeststellungsbeschluss trifft folgende weitere Entscheidungen:

- Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 15 BNatSchG (vgl. A.I.1)
- Wasserrechtliche Genehmigungen (vgl. A.I.2)
- Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung (vgl. A.I.3)
- Befreiung von den Verbotsvorschriften über die Landschaftsschutzgebiete
Bergstraße-Mitte – LSG Nr. 2.21.001,
Bergstraße-Süd – LSG Nr. 2.26.048,
Unterer Neckar: Zwischen Heidelberg und Ladenburg – LSG Nr. 2.21.002,
Straßenheimer Hof – LSG Nr. 2.22.018,
Unteres und Mittleres Elsenztal – LSG Nr. 2.26.049 (vgl. jeweils A.I.3)

- Genehmigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) für die Veränderung von Bodendenkmalen (vgl. A.I.3)
- Genehmigung der Errichtung sonstiger Anlagenteile gemäß § 52 LBO BW, die im Zusammenhang mit den für die SEL zu errichtenden oberirdischen Anlagenteilen hergestellt werden müssen, entsprechend den Anträgen in Planfeststellungsunterlage 8 (vgl. A.I.3)
- Nebenbestimmungen für die Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Wasser, Verkehr und Straßen, Bodenschutz, Altlasten und Landwirtschaft, Immissionsschutz, Forstwirtschaft, Kampfmittelbehandlung, Gefahrenabwehr und Leitungssicherheit, Denkmalschutz, Arbeitsschutz sowie allgemeine Nebenbestimmungen

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, werden gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (vgl. A.II). Dabei handelt es sich insbesondere um Lagepläne, Querschnitte, ein Bauwerksverzeichnis, den Erläuterungsbericht, die Sicherheitsstudie, Werkstoffgutachten, UVP-Bericht, den Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, den Landschaftspflegerischen Begleitplan usw.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (vgl. A.VI) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat (allgemeine Zusagen, fachrechtliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene).

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (vgl. A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse (vgl. A.V) erteilt. Im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden werden gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG erlaubt:

1.1 Entnahme und Einleitung von Wasser zwecks Druckprüfung

Entnahme von Wasser aus dem Neckar mittels Saugleitung, die in einem Filterkasten endet, zwecks Druckprüfung der Süddeutschen Erdgasleitung sowie Wiedereinleitung nach erfolgter Druckprüfung in die Einleitstellen nach Maßgabe der Planfeststellungsunterlage 8, dort Seite 12, Abb. 1. Die beantragte Einleitmenge liegt bei 7.800 m³.

Insbesondere wenn die Maßnahme unter Einhaltung der in der Planunterlage 8, Nr. 2, beschriebenen Weise ausgeführt wird, hat das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises gemäß Schreiben vom 03.07.2024 keine Bedenken.

1.2 Gewässerquerungen

Erlaubnis zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 WG i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG zur Querung von Gewässern:

- Kanzelbach (Gewässerkennzahl 2389940000000)
- Loosgraben (Gewässerkennzahl 2389942000000)
- Rombach (Gewässerkennzahl 2389942200000)
- Neckar (Gewässerkennzahl 2380000000000)
- Riegelsbach (Gewässerkennzahl 2379421160000)
- Gauangelbach (Gewässerkennzahl 2379420000000)
- Diebslochgraben (Gewässerkennzahl 2379421200000)
- Beckersbrunnlegraben (Gewässerkennzahl 2389879200000)
- Elsenz (Gewässerkennzahl 2389800000000)
- Brunnenbächel (Gewässerkennzahl 2389872800000)
- Lobbach (Gewässerkennzahl 2389872000000)
- Spechbach (Gewässerkennzahl 2389868800000)
- Epfenbach (Gewässerkennzahl 2389868000000)
- Laubwiesengraben (Gewässerkennzahl 2389867420000)

- Auerbach (Gewässerkennzahl 2389865480000)
- Schwarzbach (Gewässerkennzahl 2389860000000)
- Wollenbach (Gewässerkennzahl 2389864000000)
- Forstbach (Gewässerkennzahl 2389864800000)
- Gaulbach (Gewässerkennzahl 2389864600000)
- Kemmertegrund (Gewässerkennzahl 2389864640000)
- Oberer Hohengraben (Gewässerkennzahl 2389864400000)
- Weidelterngraben (Gewässerkennzahl 2389864440000)
- Gesteingraben (Gewässerkennzahl 2389864460000)
- Wollengraben (Gewässerkennzahl 2389864000000)

an den in den Planfeststellungsunterlagen bezeichneten Kreuzungsstellen gemäß Schreiben des Wasserrechtsamts des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis vom 03.07.2024 sowie 15.11.2024.

1.3 Einbringen von Stoffen in Gewässer

Einbringen von Stoffen in Gewässer während der Errichtung bei der Querung von Gewässern durch den Aufstau des Gewässers, Verrohrung von Gewässern, kurzzeitige Umleitungen von Gewässern, Anlegen von Baustelleneinrichtungen, Anlegen eines Rohrgrabens bei offenen Gewässerquerungen und die Errichtung temporär zur Verlegung von Rohren erforderlicher Anlagen, etwa Überfahrten im Bereich zu querender Gewässer.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind mit Nebenbestimmungen versehen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

III. Öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er in der Zeit vom 25.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025 (Veröffentlichungsfrist) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Leitungen“) mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat oder sich geäußert hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung (25.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025) ein

entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium Karlsruhe (Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, poststelle@rpk.bwl.de) gerichtet hat.

Es ist zu beachten, dass der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der veröffentlichte Planfeststellungsbeschluss zur Information über das Ende der Veröffentlichungsfrist hinaus auf der Internetseite des Regierungspräsidiums abrufbar bleiben.

gez. Iris Leistner